

BGer 8F_11/2025 vom 23. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_11_2025

FR: TF 8F_11/2025 du 23 septembre 2025

IT: TF 8F_11/2025 del 23 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zugrunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt (SVR 2014 UV Nr. 22 S. 70, 8F_14/2013 E. 1.1).

E. 2

Im Verfahren 8C_216/2024 war streitig, ob der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz bezüglich eines Revisionsbegehrens gegen ihren Entscheid vom 28. September 2007 bundesrechtswidrig sei. Das Bundesgericht bestätigte das angefochtene Urteil wegen Unzulässigkeit der beantragten Revision nach Ablauf von über 17 Jahren.

E. 3

Der Gesuchsteller rügt, dass er (am 26. September) 1949 und nicht, wie im bundesgerichtlichen Urteil 8C_216/2024 vom 3. Juli 2024 und dem Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 105/89 vom 14. November 1990 vermerkt, 1948 geboren sei, und macht im Übrigen erneut einen Anspruch auf weitere Leistungen aus Unfallversicherung geltend. Diese Vorbringen können indessen an der aus formellen Gründen bestätigten Ablehnung einer Revision im angefochtenen Urteil 8C_216/2024 vom 3. Juli 2024 nichts ändern und stellen keinen Revisionsgrund nach Art. 121 ff BGG dar. Auf das offensichtlich unbegründete Revisionsgesuch ist daher nicht einzutreten.

Zu ergänzen ist, dass eine Wiedererwägung der jeweils rentenablehnenden Suva-Verfügungen wegen zweifelloser Unrichtigkeit nach Art. 53 Abs. 2 ATSG zum einen einzig dann in Betracht fiele, wenn diese Verfügungen nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hätten. Zum andern läge die Wiedererwägung ohnehin allein im Ermessen des Versicherungsträgers und könnte dieser dazu auch nicht verhalten werden (BGE 133 V 50 E. 4.1).

E. 4

Das Bundesgericht behält sich vor, gleichartige Eingaben in dieser Angelegenheit inskünftig unbeantwortet abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.